

FAQs zur Einführung der Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

bei Lizenzausstellung und Lizenzverlängerungen

Wo finden die Teilnehmer*innen die Selbstverpflichtung?

Im QualiNet unter:

- Qualifizierungssystem → Sportmanagement → Gültigkeit und Verlängerungsmodalitäten
- Qualifizierungssystem → Sportpraxis → Gültigkeit und Verlängerungsmodalitäten
- [Direktlink](#)

Homepage der BSJ

- www.bsj.org → Themen und Projekte → Prävention sexualisierter Gewalt → Service
- [Direktlink](#)

Wer muss die Selbstverpflichtung unterschreiben?

Der/die Lizenzinhaber*in.

Wohin schicke ich die Selbstverpflichtung, damit meine Lizenz verlängert werden kann?

Per E-Mail an bildung@blsv.de

Per Post an den Bayerischen Landes-Sportverband - Ressort Bildung, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

Was ist eine Selbstverpflichtung und warum muss sie unterschrieben werden?

Eine Selbstverpflichtung ist eine Maßnahme, sexualisierter Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit vorbeugen zu können. Zum dem rückt sie das Thema sexualisierter Gewalt stärker in das Bewusstsein. Sie ist die Verschriftlichung der Haltung des Sportverbandes bzw. des Sportvereins zu sexualisierter Gewalt und beinhaltet Grundsätze und Werte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit. Mit der Unterzeichnung der *Selbstverpflichtung* bestätigen die Lizenzinhaber*innen persönlich, dass sie sich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Sportverband bzw. Sportverein einsetzen.

Warum muss die Selbstverpflichtung auch von Lizenzinhaber*innen unterschrieben werden, die im Erwachsenenbereich arbeiten?

Auch wenn die Lizenzinhaber*innen nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, da sie z.B. im Erwachsenensport eingesetzt werden, so ändert dies nichts an der Grundhaltung der BSJ und des BLSV gegenüber Kindern und Jugendlichen und dem Wunsch, dass sich alle Lizenzinhaber*innen zum Kinder- und Jugendschutz zu bekennen.

Im Sport gibt es unzählige Möglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, daher hat die BSJ und der BLSV beschlossen alle Lizenzinhaber*innen in die Pflicht zu nehmen. Wir wollen sichere Orte für die Kinder- und Jugendarbeit schaffen, diese Grundhaltung wird durch die Selbstverpflichtung verdeutlicht und daher möchte die BSJ und der BLSV, dass sich alle Lizenzinhaber*innen zum Kinder- und Jugendschutz bekennen.

Häufig wechselt die Tätigkeit der Übungsleiter*innen im Laufe der 4 Jahre, in denen die Lizenz verlängert wird. Daher ist es wichtig, dass alle Übungsleiter*innen aufgeklärt sind und die Selbstverpflichtung unterschreiben. Auch wenn in der Selbstverpflichtung explizit Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene angesprochen werden, so wird von den Übungsleiter*innen erwartet, dass mit allen anvertrauten Sportler*innen entsprechend umzugehen ist.

Immer wieder kommt es vor, dass Übungsleiter*innen bei Veranstaltungen des Vereins mit jungen Sportler*innen zu tun haben, die sie sonst in ihren Stunden nicht betreuen. So ist auch für diese Übungsleiter*innen sichergestellt, dass sie wissen, wie der Umgang mit jungen Menschen stattfinden sollte.

Übungsleiter*innen werden immer wieder unerwartet zur Vertrauensperson, da sie den Eindruck erwecken weiterhelfen zu können. Die BSJ wünscht sich, dass jeder, der im Sport arbeitet angemessen reagiert, wenn er/sie um Hilfe gebeten wird.

Immer wieder kommt es vor, dass Übungsleiter*innen beobachten, dass Sportler, Trainer oder auch Zuschauer nicht korrekt mit Sportler*innen umgehen. Sei es verbal oder auch durch ihr aktives Tun. Es ist wichtig für jeden, der in einem Sportverein tätig ist zu wissen, welche Erwartungen die BSJ und der BLSV an seine Übungsleiter*innen hat und dass diese ihren Schutzauftrag kennen. Unabhängig davon, welche Funktion sie gerade im Verein einnehmen und welche Altersgruppe sie betreuen.

Zu was verpflichten sich die Lizenzinhaber*innen?

Die Lizenzinhaber*innen verpflichten sich, sich für den Kinder- und Jugendschutz einzusetzen. Das heißt sie verschließen die Augen nicht, sind aufmerksam und versuchen Kinder und Jugendlichen im eigenen Sportverband bzw. Sportverein vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Wen muss ich bei einem Vorfall zu sexualisierter Gewalt informieren?

Das kann je nach Sportverband bzw. Sportverein unterschiedlich sein. Gibt es eine Vertrauensperson, dann ist diese die erste Anlaufstelle. Auf jeden Fall sollte nur ein kleiner Kreis ins Vertrauen gezogen werden, um voreiligen Aktionismus zu vermeiden. Es ist mind. ein*e Verantwortliche*r auf der Leitungsebene (z.B. Vorstandsvorsitzender oder die Frauenbeauftragte im Vorstand) zu informieren.

Warum muss die Selbstverpflichtung nun auch bei Lizenzverlängerungen unterschrieben werden muss?

Bisher wurde die Selbstverpflichtung im Rahmen der zwei Unterrichtseinheiten zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in den Ausbildungen der BSJ und des BLSV unterschrieben. Da die BSJ regelmäßig auf das sensible und sehr wichtige Thema aufmerksam machen möchte, ist eine Auffrischung der Selbstverpflichtung sinnvoll.

Gegenüber dem DOSB hat sich die BSJ und der BLSV verpflichtet den Kinderschutz aktiv wahr zu nehmen. Dies tun sie, indem sie auf das Thema aufmerksam machen und einfordern, dass jeder, der im Sportverein tätig ist, sich zumindest durch das Durchlesen der Selbstverpflichtung mit dem Thema befasst hat.

Was passiert, wenn die Selbstverpflichtung nicht unterzeichnet wird?

Besteht keine Bereitschaft zur Unterzeichnung, widerspricht das dem Schutzauftrag der BSJ und des BLSV. Die Lizenz wird daher nicht verlängert bzw. nicht mehr ausgestellt. Die Empfehlung an den zuständigen Sportverband bzw. Sportverein ist eindeutig: Auf die Mitarbeit sollte dann verzichtet werden!

Was mache ich, wenn ich mich mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung überfordert fühle?

Dann melden Sie sich bitte bei den zuständigen Ansprechpersonen der BSJ zum Thema PsG. Nennen Sie Ihre Bedenken. Die PsG-Ansprechpersonen werden Ihnen weiterhelfen und versuchen Ihnen Handlungssicherheit zu geben. Vielleicht gibt es auch bereits in Ihrem Sportverein oder Sportverband eine PsG-Ansprechperson, die Ihnen Hilfestellung geben kann.

Wer hat die Fortbildungskosten zu tragen, wenn die Selbstverpflichtung nicht unterzeichnet wird?

Die Fortbildungskosten werden von Seite der BSJ bzw. des BLSV nicht erstattet. Wir empfehlen dem Sportverband bzw. dem Sportverein des Lizenzinhabers im Vorfeld zu klären unter welchen Voraussetzungen die Lizenzgebühren übernommen werden (z.B., wenn die Lizenz im Verein bleibt oder der Übungsleiter*in noch X Jahre für den Verein tätig ist).

Warum muss die Selbstverpflichtung unterschrieben werden, wenn es hierzu gesetzliche Regelungen gibt?

Wirft man einen Blick in das Sexualstrafrecht wird deutlich, dass dieses lediglich eine Minimalanforderung zum Wohlverhalten in der Gesellschaft liefert. Daher ist es ausdrücklich erwünscht und auch erlaubt eigene Regeln und Ideale in einer Selbstverpflichtung im Sportverband bzw. Sportverein festzulegen. Diese geben den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit und ermöglichen dem Sportverband bzw. dem Sportverein bei Verstößen, auch unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle, Konsequenzen zu ziehen. Bei Übertreten einer strafrechtlichen Regel wird der Beschuldigte, unabhängig von der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, nach allgemeinen rechtlichen Regeln sowohl zivilrechtlich gegenüber dem Opfer als auch strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Die BSJ ist sich sicher, dass viele Lizenzinhaber*innen bewusst oder auch unbewusst die Grundsätze in der Selbstverpflichtung bereits umsetzen. Daher gehen wir davon aus, dass es grundsätzlich eine große Bereitschaft geben wird die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen. Da die angeführten Punkte in der Selbstverpflichtung für die meisten Übungsleiter*innen selbstverständlich sind, nutzt die BSJ diesen Vorgang als Erinnerung, wie mit anvertrauten Sportler*innen umzugehen ist und dass sich die Übungsleiter*innen bei Hilfe-Bedarf oder Überforderung an die entsprechenden Anlaufstellen wenden können.

An wen wende ich mich, wenn ich weitere fachliche Fragen zur Selbstverpflichtung oder zum Thema PsG habe?

An die PsG-Ansprechpersonen der BSJ → [hier](#)

An die PsG-Ansprechpersonen der jeweiligen Bezirke. Bitte melden Sie sich bei Ihrer zuständigen [Bezirksgeschäftsstelle](#). Sie stellen gerne den Kontakt her.